

An die
Bundesvertretung Universitätsgewerkschaft -
Wissenschaftlich und künstlerisches Personal
im HAUSE

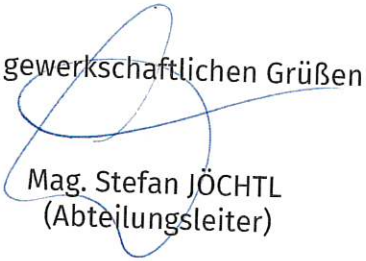
Wien, 19. April 2021

**Betr.: Übermittlung der hinterlegten und kund-
gemachten Änderungen im Kollektivvertrag für die
ArbeitnehmerInnen der Universitäten
„13. Nachtrag“
KV 249/2021**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

In der Beilage übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst der Geschäftsführung ein Original der hinterlegten und kundgemachten Änderungen im Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten; „13. Nachtrag“, abgeschlossen zwischen dem Dachverband der Universitäten und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.

mit gewerkschaftlichen Grüßen



Mag. Stefan JÖCHTL
(Abteilungsleiter)

Beilage

eingelangt am: - 8. APR. 2021

Registerzahl KV 249/2021

Katasterzahl XXIII/1975

**Änderungen im Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der
Universitäten:****„13. Nachtrag vom 26.03.2020“¹****1. In § 20 wird Abs. 3 wie folgt geändert:**

- (3) Ein befristetes Arbeitsverhältnis im Sinne der Abs. 1 und 2 verlängert sich
1. um Zeiten
 - a) eines Beschäftigungsverbotese nach den §§ 3 bis 5 Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG),
 - b) einer Karenz nach dem MSchG oder dem Väter-Karenzgesetz (VKG),
 - c) der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes;
 - d) einer gemäß Z 3 zu berechnenden Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15h MSchG oder § 8 VKG, wenn das Arbeitsverhältnis zu Ausbildungszwecken, der Erfüllung einer Qualifizierungsvereinbarung oder der Erfüllung anderer Leistungen, die für ArbeitnehmerInnen zur Erreichung einer Qualifikation oder Karrierestufe erforderlich sind, eingegangen wurde und soweit die/der ArbeitnehmerIn dieser Verlängerung zugestimmt hat;
 2. um Zeiten einer Karenzierung zur Ausübung einer facheinschlägigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit, soweit diese Tätigkeit nicht überwiegend der Erreichung der im Rahmen des betreffenden befristeten Arbeitsverhältnisses zu erbringenden Qualifikationen (zB. Dissertation, Habilitation) dient;
 3. im Falle der Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung nach Begründung eines zu Ausbildungszwecken abgeschlossenen Arbeitsverhältnisses abhängig vom Beschäftigungsausmaß derart, dass die ursprünglich vereinbarte Ausbildungsdauer entsprechend angepasst wird.

Verlängerungszeiträume gemäß Z 1 lit. a bis b dürfen zusammen drei Jahre, solche nach Z 2 ein Jahr nicht überschreiten.

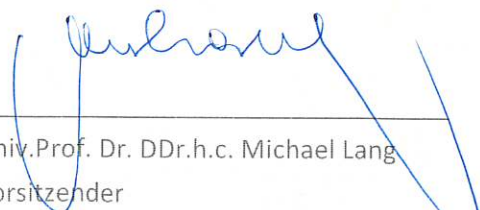
Wien, am 26.03.2021

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Dachverband der Universitäten



Mag. Dr. Eckehard Quin
Bereichsleiter Dienstrecht, Kollektivverträge



Univ. Prof. Dr. DDr. h.c. Michael Lang
Vorsitzender

Kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung
10. APR. 2021

am: HINTERLEGUNG DURCHGEFÜHRT
BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT 1

Wien, am: 12. APR. 2021 